

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Postulat 2007/235 von Landrat Jürg Wiedemann vom 20. September 2007: Vergrösserung der zulässigen Bandbreite der Über- und Unterstunden von Lehrkräften

**Datum:** 17. März 2009

**Nummer:** 2009-071

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2009/071

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**betreffend Postulat 2007/235 von Landrat Jürg Wiedemann vom 20. September 2007:  
Vergrößerung der zulässigen Bandbreite der Über- und Unterstunden von Lehrkräften**

vom 17. März 2009

Am 20. September 2007 hat Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, ein Postulat betreffend „Vergrößerung der zulässigen Bandbreite der Über- und Unterstunden von Lehrkräften“ mit folgendem Wortlaut eingereicht. Das [Postulat](#) wurde am 8. Mai 2008 überwiesen:

*Die Anzahl Klassen, die an einem Schulstandort geführt werden, ändert sich auf den Sekundarstufen 1 und 2 jährlich häufig um mehrere Klassen. Die Schulleitungen haben deshalb oft Schwierigkeiten mit der exakten Stundenzuteilung an die Lehrkräfte. In manchen Jahren sind durch zusätzliche Klassenbildungen zahlreiche Überstunden vorhanden, in anderen Jahren fehlen hingegen Unterrichtslektionen um alle Lehrkräfte gemäss Arbeitsvertrag zu beschäftigen.*

*Im Laufe von mehreren Jahren können diese Differenzen in der Regel ausgeglichen werden, ohne kurzfristig und temporär neue Lehrkräfte anstellen oder Kündigungen aussprechen zu müssen. Um diesen Ausgleich zu realisieren steht den Schulleitungen u.a. folgende Möglichkeit zur Verfügung: Sie weisen den Lehrkräften Überstunden zu oder sie reduzieren das Pensum einzelner Lehrkräften (so genannte Unterstunden), ohne dass dies in beiden Fällen Lohn wirksam wird. Die Über- oder Unterstunden werden in der Stundenbuchhaltung der einzelnen Lehrkräfte registriert und im Laufe der Jahre ausgeglichen.*

*Gemäss Weisung des Regierungsrates an die Schulleitungen liegt die Anzahl der zulässigen Unterstunden bei zwei Jahresstunden (= 80 Lektionen) und diejenige der erlaubten Überstunden bei vier Jahresstunden (= 160 Lektionen). Falls eine Lehrkraft ausserhalb dieser Bandbreite liegt, muss zwingend ein Ausgleich innert kürzester Zeit erfolgen, unabhängig davon, ob die dafür notwendige Lektionenzahl zur Verfügung steht. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Schullei-*

*tungen bei der Zuteilung der Klassen deutlich eingeschränkt. Dies kann dazu führen, dass in einem Schuljahr Lehrkräfte neu angestellt und im folgenden Jahr anderen Lehrkräften gekündigt werden muss, was einen häufigen Wechsel der Lehrkräfte für die Schüler/innen zur Folge hat. Pädagogisch wäre es erstrebenswert, solche Wechsel der Lehrkräfte möglichst zu vermeiden.*

*Um den Schulleitungen einen grösseren Spielraum bei der Stundenzuteilung zu ermöglichen, bitte ich die Regierung die Bandbreite der zulässigen Anzahl Über- und Unterstunden zu vergrössern.*

## **Bericht des Regierungsrates**

Im Personaldekret, dem sowohl das Verwaltungspersonal als auch die Lehrpersonen unterstellt sind, wird in § 4 und 5 die Jahresarbeitszeit geregelt. Einzelheiten über Jahresarbeitszeit werden in den folgenden Verordnungen detailliert aufgezeigt:

VO zur Arbeitszeit (SGS 153) für das Verwaltungspersonal

VO über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Baselland (SGS 156.11) für die Lehrpersonen

Obwohl, wie erwähnt, das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen dem gleichen Personalrecht unterstehen, hat sich der Regierungsrat für unterschiedliche Regelungen bezüglich Überzeit beim Verwaltungspersonal bzw. Mehrstundenleistungen bei den Lehrpersonen entschieden.

Das Verwaltungspersonal darf im Maximum 170 Stunden an Überzeitarbeit in einem Kalenderjahr leisten (§ 26 VO Arbeitszeit). Das sind bei einer Jahresarbeitszeit von 2'190 Stunden 7.76%.

Die Lehrpersonen dürfen 4 Jahreslektionen als Mehrstunden leisten, was bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 26 Lektionen 15.38% entspricht.

Daraus wird ersichtlich, dass der Regierungsrat in seiner Verordnung eine wesentlich höhere Bandbreite für Lehrpersonen bezüglich Leistung von Mehrarbeit gegenüber dem Verwaltungspersonal geschaffen hat.

Die letzten Erhebungen des Statistischen Amtes aus dem Jahre 2005/06 zeigen, dass von den 4'183 Lehrpersonen nur gerade 1'398 (33.42%) ein Pensum über 90% haben. 66.58% aller Lehrpersonen müssen demzufolge bei einer vorübergehenden Mehrleistung keine Mehrstunden leisten. Ihr Pensum kann bei einer solchen vorübergehenden Mehrarbeit heraufgesetzt oder mit einem zusätzlich befristeten Vertrag abgedeckt werden.

Die verbleibenden 33.42% der Lehrpersonen haben ein Vollpensum. Diese Lehrpersonen und ihre Verbände beurteilen den Belastungsgrad aufgrund der heutigen Pflichtstundenzahlen als äusserst hoch, wenn nicht sogar als bereits überschritten. Die Forderung, dass nebst dieser bereits sehr

hohen Belastung zusätzlich noch mehr als 15.38% Arbeitsleistung übernommen werden kann, ist unlogisch, und es ist Aufgabe des Arbeitgebers, diesem Begehren daher nicht zu entsprechen. Eine noch höhere Bandbreite könnte diese Belastung noch vergrössern und ist auch aus gesundheitlichen Überlegungen und aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht erwünscht.

Die Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft regelt Überschreitungen wie folgt:

§ 6 Mehrlektionen, Entlastungslektionen

<sup>4</sup>Überschreitungen bedürfen für den Bereich der Volksschulen der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen, für den Bereich der weiterführenden Schulen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung oder der Schulleitungskonferenz der Gymnasien.

Die bisherige Regelung der zulässigen Bandbreite der Über- und Unterstunden von Lehrkräften hat sich bewährt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Stundenbuchhaltung im Sinne von vorübergehender Mehrarbeit und raschmöglicher zeitlicher Kompensation geführt wird.

Finanziell hätte eine Vergrösserung der zulässigen Bandbreite keine direkte Auswirkung (Verschiebung Auszahlung zu Lasten Rückstellung). Die Anzahl der Anträge um zeitliche Kompensation würde jedoch ansteigen, was der Kontinuität an den Schulen abträglich wäre.

Der Regierungsrat erachtet die heute gültige Regelung als akzeptiert, zweckmässig und fair gegenüber den Mitarbeitenden.

### **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat [2007-235](#) abzuschreiben.

Liestal, 17. März 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der 2. Landschreiber:

Achermann